

Ausländer

Ausländer. — Siehe auch »Fremdenrecht« und »Polizei« unter IV 3 sowie »Presse« unter 2.

1. Beschäftigung ausländischer Arbeiter siehe »Arbeitslosigkeit usw.« unter C I und III 20, ferner »Landwirtschaft« unter VII 2, »Landwirtschaftliche Arbeiter« unter 20 und 21 und »Polen« unter I 12.

2. Freie Meinungsäußerung, Redefreiheit. Gültigkeit der Bestimmung des Art. 118 der Verfassung nur für Deutsche: Bd. 385, 39. Sitz. S. 1226B .

3. Sozialpolitische Behandlung. — Siehe auch »Arbeiterschutz, internationaler« unter B III 1.

Antr. Stoecker, Rädcl, Heckert u. Gen.: Bd. 409, Nr. 2552. — Betr. grundsätzliche Gleichstellung der in Deutschland in Unternehmungen beschäftigten Ausländer in allen Fragen der sozialen Fürsorge, der Erwerbslosenfürsorge und der Sozialversicherung mit den Reichsdeutschen. Bd. 392, 281. Sitz. S. 9301B . Bd. 392, 283. Sitz. S. 9434A . — 9. Aussch.

4. Studium in Deutschland siehe »Hochschulen« unter IV 1 und 2.